

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 1967

Nummer 153

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	30. 10. 1967	RdErl. d. Finanzministers Bauunterhaltung usw. der den Kreisen zur Nutzung überlassenen Räume und Grundstücke der eingegliederten Sonderbehörden . . . . .	1806
203030	30. 10. 1967	Gen. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Rechtsschutz für Landesbedienstete in Strafsachen . . . . .	1806
6302	30. 10. 1967	RdErl. d. Innenministers Erteilung allgemeiner Annahme- und Auszahlungsanordnungen für Fernmeldegebühren sowie Abbuchungsverfahren für Fernmelderechnungen, Fernseh- und Rundfunkgebühren sowie für Bezugsgebühren für Zeitungen und Zeitschriften . . . . .	1807
750		Berichtigung zum Gen. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Chefs der Staatskanzlei v. 4. 9. 1967 (MBl. NW. S. 1689) Zulassung von Bergehalden im Bereich der Bergaufsicht . . . . .	1807

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
26. 10. 1967	RdErl. — Paßwesen; Deutsch-schweizerisches Abkommen über den Grenzübertritt von Personen . . . . .	1807
30. 10. 1967	RdErl. — Ausländerwesen; Kostentragung bei Abschiebungen durch Behörden anderer Länder im Wege der Amtshilfe . . . . .	1807
31. 10. 1967	Bek. — Öffentliche Sammlungen und Lotterien . . . . .	1807
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
25. 10. 1967	Bek. — Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1968 . . . . .	1808
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 1. 11. 1967 . . . . .	1808
	<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
	Tagesordnung für die 23. Sitzung (19. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Montag, dem 13. November 1967, in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	1809

## I.

2003

**Bauunterhaltung usw. der den Kreisen zur  
Nutzung überlassenen Räume und  
Grundstücke der eingegliederten Sonderbehörden**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 10. 1967  
— VS 2006-1320-67-III A 1

Die Vermögensauseinandersetzung nach § 5 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), — SGV. NW. 2000 — ist abgeschlossen.

Der RdErl. v. 27. 7. 1949 (SMBI. NW. 2003) wird hiermit aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

— MBI. NW. 1967 S. 1806.

203030

**Rechtsschutz für Landesbedienstete in Strafsachen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1 — 1.30.01 — 4018-67 — u. d. Finanzministers — B 1110 — 4892-IV-67 — v. 30. 10. 1967

Bei Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen für Angehörige der Landesverwaltung (nachfolgend: Rechtsschutzsuchende) ist wie folgt zu verfahren:

1. Ist gegen einen Rechtsschutzsuchenden wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit zusammenhängt, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben, der Erlaß eines Strafbefehls beantragt oder eine Strafverfügung erlassen worden, so soll ihm auf seinen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung ein Vorschuß oder, wenn er Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn nicht erhält, ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Voraussetzung ist, daß
  1. ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht,
  2. die Verteidigungsmaßnahme (z. B. Bestellung eines Verteidigers, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
  3. nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß den Rechtsschutzsuchenden kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,
  4. die Verauslagung der Kosten dem Rechtsschutzsuchenden nicht zugemutet werden kann und
  5. durch eine von dem Rechtsschutzsuchenden abgeschlossene Versicherung Schutz nicht zu erlangen ist.
2. Der Antrag ist dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten vorzulegen.  
Er soll enthalten
  1. das Aktenzeichen der Ermittlungsbehörde oder des Gerichts, möglichst auch Abschrift der bisher ergangenen Entscheidungen,
  2. eine kurz gefaßte Schilderung des Sachverhalts unter Darlegung des Verteidigungsvorbringens des Rechtsschutzsuchenden,
  3. die Gründe, welche die Verteidigungsmaßnahme geboten erscheinen lassen,
  4. Namen und Anschrift des in Aussicht genommenen Verteidigers,
  5. die voraussichtlichen Kosten des Rechtsschutzes.
3. Wird der Rechtsschutzsuchende in dem Strafverfahren freigesprochen, so soll bis zur Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des Rechtsschutzes der Vorschuß als Haushaltsausgabe übernommen oder das Darlehen in einen Zuschuß umgewandelt werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn

- a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
- b) der Rechtsschutzsuchende außer Verfolgung gesetzt wird.

Übersteigen die notwendigen Kosten des Rechtsschutzes den Vorschuß oder das Darlehen, soll auch der Unterschiedsbetrag auf den Landeshaushalt übernommen werden.

Soweit der Rechtsschutzsuchende für notwendige Auslagen Kostenerstattung durch die Staatskasse erlangen kann, unterbleibt die Übernahme des Vorschusses oder die Umwandlung des Darlehens. Das gleiche gilt, wenn der Rechtsschutzsuchende wegen der ihm durch die Rechtsverteidigung entstandenen Aufwendungen einen Ersatzanspruch gegen Dritte hat und der Beamte nicht vorher den Schadensersatzanspruch an das Land bis zur Höhe der von diesem übernommenen Rechtsschutz-aufwendungen abtritt.

4. Wird der Rechtsschutzsuchende verurteilt, so hat er den Vorschuß oder das Darlehen in angemessenen Raten zu tilgen. Nach Lage des Einzelfalles, insbesondere bei offenbar nur geringem Verschulden, kann der Vorschuß zu einem angemessenen Teil endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder das Darlehen zu einem angemessenen Teil in einen Zuschuß umgewandelt werden, soweit für notwendige Auslagen Kostenerstattung im Wege des Schadensersatzes nicht zu erlangen ist.
5. Auf Antrag können die notwendigen Auslagen auch dann auf den Landeshaushalt übernommen werden, wenn das Strafverfahren schon abgeschlossen ist und ein Vorschuß oder ein Darlehen nicht gewährt worden war. Dabei sind die Richtlinien nach Nummer 1 bis 4 zu beachten.
6. Es entscheidet nach Nummer 1 bis 5 der Dienstvorgesetzte, der für die Bewilligung eines Vorschusses nach den Vorschubrichtlinien zuständig ist oder zuständig sein würde, falls Dienstbezüge, Vergütung oder Löhne gezahlt würden. Der Dienstvorgesetzte ist zu beteiligen, in dessen Bereich der Rechtsschutzsuchende Tätigkeiten ausübte, die zu dem Verfahren geführt haben.
7. Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Schadensausgleich bei gefahreneigiger Tätigkeit beruhender Anspruch des Rechtsschutzsuchenden gegen seinen Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihm auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
8. Vorschüsse an Rechtsschutzsuchende, die Dienstbezüge, Vergütungen oder Löhne aus Landesmitteln erhalten, sind im Vorschubbuch zu buchen. Soweit die Kosten endgültig vom Land übernommen werden, sind sie bei Titel 299 — Vermischte Verwaltungsausgaben — als Ausgabe zu buchen. Darlehen sind als Ausgabe bei Titel 299 — Vermischte Verwaltungsausgaben —, Einnahmen aus Tilgungen bei einem Titel der Titelgruppe 45-60 — Tilgung von Darlehen — zu buchen.
9. Die nach § 29 Abs. 4 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) erforderliche Zustimmung zur Auszahlung von Darlehen, die nach diesen Richtlinien gewährt werden, ist allgemein erteilt.
10. Die Richtlinien gelten für Landesbeamte, für Angestellte und Arbeiter des Landes sowie für frühere Angehörige dieser Personkreise; sie gelten entsprechend für Richter und für Versorgungsberechtigte des Landes.
11. Diese Regelung gilt für Maßnahmen im Sinne der Nummer 1, die nach dem 1. Januar 1968 erforderlich werden.
12. Der RdErl. v. 23. 12. 1955 (n.v.) — IV B 2:23.00 — 83:55 (SMBI. NW. 20340) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1967 S. 1806.

6302

**Erteilung allgemeiner Annahme- und Auszahlungsanordnungen für Fernmeldegebühren sowie Abbuchungsverfahren für Fernmelderechnungen, Fernseh- und Rundfunkgebühren sowie für Bezugsgebühren für Zeitungen und Zeitschriften**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1967 – I A 1 (SdH) 11 – 13.10.67

Die in den RdErl. d. Finanzministers v. 26. 5. 1965, 9. 8. 1965 und 19. 8. 1966 (SMBI. NW. 6302) enthaltenen Richtlinien sind – soweit hierdurch eine Erleichterung des Buchungs- und Zahlungsverkehrs eintritt – in meinem Geschäftsbereich ab sofort ebenfalls anzuwenden.

Mein RdErl. v. 25. 10. 1965 (SMBI. NW. 6302) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1967 S. 1807.

750

**Berichtigung**

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Chefs der Staatskanzlei v. 4. 9. 1967 (MBI. NW. S. 1689)

**Zulassung von Bergehalden im Bereich der Bergaufsicht**

Unter Ziffer 2.23 Zeile 5 muß es richtig heißen:

„... die Ableitung des Oberflächenwassers ...“

– MBI. NW. 1967 S. 1807.

**II.**

**Innenminister**

**Paßwesen**

**Deutsch-schweizerisches Abkommen über den Grenzübertritt von Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 10. 1967 – I C 3:38.9534

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz über den Grenzübertritt von Personen im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz vom 21. Juli 1956, veröffentlicht im GMBI. S. 356, ist wie folgt geändert worden:

Die Zahl „15“ in Artikel 4 Nr. 2 Satz 2, in Artikel 5 Nr. 2 Satz 2 und in Artikel 10 Buchstabe b) ist durch die Zahl „16“ ersetzt.

Ich bitte um handschriftliche Änderung des Textes.

– MBI. NW. 1967 S. 1807.

**Ausländerwesen**

**Kostentragung bei Abschiebungen durch Behörden anderer Länder im Wege der Amtshilfe**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1967 – I C 3:43.548

Nach Nummer 6 Satz 3 zu § 20 AuslGVwv kann die Ausländerbehörde, die eine Ausweisungsverfügung erlassen, die Abschiebung angedroht, oder einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt hat, die Ausländerbehörde des Aufenthaltsortes des Ausländers zur Durchführung der Abschiebung um Amtshilfe ersuchen. Soweit solche Ersuchen von Ausländerbehörden außerhalb des Landes NW an Ausländerbehörden des Landes NW gerichtet werden, sind die durch die Leistung der Amtshilfe entstehenden Kosten von der ersuchenden Behörde zur Erstattung anzufordern (Nr. 20.06.1 AuslGVwv AA NW). Ebenso werden Ausländerbehörden außerhalb des Landes NW, die im Wege der Amtshilfe für Ausländerbehörden des Landes NW tätig geworden sind, die Kosten

bei diesen Behörden zur Erstattung anfordern. Da die Ausländerbehörden des Landes NW in der Regel keine Haushaltsmittel für Abschiebung von Ausländern vorgesehen haben und die Polizeibehörden solche Kosten mangels rechtlicher Grundlage nicht übernehmen können, bitte ich, zunächst von Ersuchen um Amtshilfe an Ausländerbehörden außerhalb des Landes NW abzusehen.

Die demnächst in Kraft tretende Novelle zum Ordnungsbürogesetz wird wahrscheinlich eine Regelung enthalten, nach der auch die Kosten vom Land NW zu tragen sind, die durch Abschiebungen entstehen, die im Wege der Amtshilfe von Behörden außerhalb des Landes NW durchgeführt worden sind.

– MBI. NW. 1967 S. 1807.

**Öffentliche Sammlungen und Lotterien**

Bek. d. Innenministers v. 31. 10. 1967 – I C 1:24 – 10.27

Nachstehender **Sammlungs- und Lotterienplan** für das Jahr 1968 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

**Sammlungen**

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	3. 2.–18. 2.
Deutsches Rotes Kreuz	4. 3.–17. 3.
Arbeiterwohlfahrt	25. 3.– 8. 4.
Deutsches Müttergenesungswerk	6. 5.–12. 5.
Innere Mission und Hilfswerk	24. 5.– 7. 6.
Kuratorium Unteilbares Deutschland	8. 6.–18. 6.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	20. 9.– 3. 10.
Caritasverbände	25. 11.– 9. 12.

**Lotterien**

Veranstalter	Sammlungszeit
a) Losbrieflotterien	
Dombauvereine Essen, Minden, Wesel, Xanten	1. 1.–19. 2.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	20. 2.–11. 4.
Caritasverbände	12. 4.–31. 5.
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft	1. 6.–20. 7.
Zentral-Dombau-Verein Köln	21. 7.–10. 9.
Deutsches Rotes Kreuz	11. 9.–31. 10.
Arbeiterwohlfahrt	1. 11.–23. 12.
b) Lotterien in Verbindung mit dem Prämiensparen	
Rhein. Sparkassen- und Giroverband	1. 1.–31. 12.
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband	1. 1.–31. 12.
Gewinnssparverein Grenzland e.V., Aachen	1. 1.–31. 12.
Gewinnssparverein Westfälisch-Lippischer Spar- und Darlehnskassen e.V., Münster	16. 12. 1967 – 15. 12. 1968
Gewinnssparverein Raiffeisen e.V., Köln	1. 1.–31. 12.
Gewinnssparverein der Eisenbahner, Essen	1. 1.–31. 12.
Gewinnssparverein Köln	1. 1.–31. 12.
Gewinnssparverein der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse, Köln	1. 1.–31. 12.
Gewinnssparverein Westfalen-Lippe e.V., Münster	1. 1.–31. 12.
Gewinnssparverein der Eisenbahner, Wuppertal	1. 1.–31. 12.

– MBI. NW. 1967 S. 1807.

**Landschaftsverband Rheinland****Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1968**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1968 des Landschaftsverbandes Rheinland liegt in der Zeit

vom 23. November 1967 bis 30. November 1967

in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln, den 25. Oktober 1967

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. h.c. Klaus

— MBl. NW. 1967 S. 1808.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 21 v. 1. 11. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		<b>Kostenrecht</b>	
Mitteilungen in Zivilsachen . . . . .	241	1. KostO § 24 III. — Bestellt eine OHG an ihren Grundstücken Wohnungsrechte für ihre Gesellschafter und deren Ehefrauen, so kommt § 24 III KostO nicht zur Anwendung. OLG Hamm vom 27. Januar 1967 — 15 W 25/67 . . . . .	248
Geschäftliche Behandlung der Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen . . . . .	243	2. KostO § 30; ErbbauVO § 5 I. — Die nach § 5 I ErbbauVO erteilte Zustimmungserklärung des Eigentümers zu der vom Erbbauberechtigten beabsichtigten Belastung des Erbbaurechts ist nach dem Interesse des Eigentümers gem. § 30 KostO zu bewerten. OLG Hamm vom 9. Januar 1967 — 15 W 7/67 . . . . .	249
Änderung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz . . . . .	243	3. KostO § 58 III. — Die Unzeitgebühr des § 58 III KostO steht dem Notar nur zu, wenn er das Geschäft auf Verlangen des Antragstellers außerhalb der gewöhnlichen Bürozeit oder an Sonn- und Feiertagen vorgenommen hat. — Hat der Notar das Geschäft vor Schluß der gewöhnlichen Bürozeit begonnen, aber erst danach beendet, so kann er die Unzeitgebühr nur fordern, wenn er zuvor den Antragsteller darauf hingewiesen hat, daß bei Fortsetzung der Amtstätigkeit eine Zusatzgebühr entsteht. — Das gilt jedenfalls dann, wenn der Notar seine Amtstätigkeit so kurz vor Schluß der gewöhnlichen Bürozeit begonnen hat, daß von vornherein die Möglichkeit der Beendigung der Amtstätigkeit erst nach Schluß der gewöhnlichen Bürozeit gegeben war. OLG Düsseldorf vom 1. März 1967 — 10 W 125/66 . . . . .	249
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	244	4. KostO § 60 IV. — Wird nach Auseinandersetzung der im Grundbuch nicht eingetragenen Erbengemeinschaft ein Miterbe als Eigentümer eingetragen, besteht keine Gebührenfreiheit nach § 60 IV KostO. — Das gilt auch dann, wenn dieser Miterbe ein Ehegatte oder Abkömmling des eingetragenen Eigentümers ist. OLG Hamm vom 17. Februar 1967 — 15 W 16/67 . . . . .	250
<b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .	244		
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	244		
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	246		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
ZPO § 149. — Der Zivilrechtsstreit kann auch dann ausgesetzt werden, wenn er seinen Ursprung in denselben strafbaren Handlungen hat, die Gegenstand des Strafverfahrens sind. OLG Köln vom 14. Februar 1967 — 9 W 3/67 . . . . .	246		
<b>Strafrecht</b>			
1. StGB § 72 I. — Der Antrag der Strafvollstreckungsbehörde auf Ausschreibung eines flüchtigen Verurteilten im Deutschen Fahndungsbuch unterbricht die Strafvollstreckungsverjährung. OLG Köln vom 30. November 1966 — OJs 82/59 . . . . .	247		
2. StGB § 222; StVO §§ 1, 9 I. — Ein Kraftfahrer, der sich auf der Überholspur einem Fußgängerüberweg nähert, dessen rechter Teil durch vor ihm auf der rechten Fahrspur fahrende Kraftfahrzeuge seiner Sicht entzogen ist, muß damit rechnen, daß von rechts her plötzlich ein Fußgänger auf der Fahrbahnmitte auftaucht, der mit Fußgängergeschwindigkeit auch die Überholspur überquert. Er muß daher seine Fahrweise so einrichten, daß er vor dem Fußgänger noch anhalten oder ihm ausweichen kann. OLG Köln vom 27. Januar 1967 — Ss 524/66 . . . . .	247		

— MBl. NW. 1967 S. 1808.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

## TAGESORDNUNG

für die 23. Sitzung (19. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Montag, dem 13. November 1967,  
in Düsseldorf, Haus des Landtags  
Beginn der Plenarsitzung 11.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	488	Fragestunde	
2	489	Neuwahl der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Beschwerdeausschüssen für den Lastenausgleich	
		<b>I. Gesetze</b>	
		<b>a) Gesetze in 2. Lesung</b>	
3	490 459	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage <b>Berichterstatter</b> des Hauptausschusses: Abg. Dr. Lange (FDP)	
4	478	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer <b>Berichterstatter</b> des Justizausschusses: Abg. Schwarz (SPD)	
		<b>b) Gesetze in 1. Lesung</b>	
5	481	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Kirchspiel Sendenhorst, Landkreis Beckum, in die Stadt Sendenhorst, Landkreis Beckum	
6	482	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Vorst, Landkreis Kempen-Krefeld	
		<b>II. Ausschlußberichte</b>	
7	491	<b>Justizausschuß:</b> Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	
		<b>III. Petitionen</b>	
8	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 12 —	



**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.